

Drucksachen-Nr. 4794/2009-2014

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	08.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Prüfung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen in der Hardenbergstraße
Betroffene Produktgruppe 11.12.03 Verkehrliche Planung
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) BV Mitte, 27.11.2008, TOP 5.1, Drucksachen-Nr. 6128/2004-2009 BV Mitte, 12.01.2012, TOP 4.2, Drucksachen-Nr. 3513/2009-2014
Sachverhalt: Die Bezirksvertretung Mitte nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis.
Begründung: Mit Beschluss vom 27.11.2008 hatte die BV Mitte die Verwaltung beauftragt, Vorschläge für die Erhöhung der Verkehrssicherheit an der Einmündung Dornberger Straße/Hardenbergstraße sowie des dortigen Verbindungsweges für Radfahrer zu machen. Dabei sollte die Errichtung einer Fahrradschranke sowie die bauliche Gestaltung des Überganges des Verbindungsweges (Gehweg, der auch von Radfahrern genutzt wird) auf die Hardenbergstraße geprüft werden. Am 13.09.2012 fand ein Ortstermin mit Vertreterinnen und Vertretern der BV Mitte, dem Büro des Rates und des Amtes für Verkehr statt, bei dem verschiedene verkehrliche und bauliche Maßnahmen erörtert wurden. Grundsätzlich sind gem. § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigt. Die Errichtung einer Fahrradschranke zur Reduzierung der Geschwindigkeit bergab fahrender Radfahrer kommt nach übereinstimmender Meinung der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers nicht in Betracht. Durch das 19%ige Gefälle ist die Gefahr zu groß, dass Radfahrer mit hoher Geschwindigkeit gegen die Schranke prallen. Die Freigabe des mit rot-weißen Pfosten abgesperrten Gehwegs für Radfahrer (von der Dornberger Straße auf die Hardenbergstraße führend) kann nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) aufgrund des starken Gefälles ebenfalls nicht befürwortet werden, da Fußgänger dadurch gefährdet werden.

Die Verbesserung der baulichen Gestaltung am Übergang des Verbindungsweges auf die Hardenbergstraße könnte durch die Absenkung des Hochbordes erfolgen, würde allerdings Kosten in Höhe von ca. 2.300 € verursachen.

Ebenfalls möglich ist die beim Ortstermin vorgeschlagene Versetzung des Zeichens 220 „Einbahnstraße“, das derzeit hinter der Einmündung Roonstraße in Richtung Dornberger Straße steht, weiter nach oben zur Serpentine. Dadurch dürften die Radfahrer direkt nach der Gehwegabsenkung wieder auf ihr Rad steigen und die Hardenbergstraße auf der Fahrbahn bergab fahren, ohne verbotswidrig entgegen der Einbahnstraße zu fahren.

Die grundsätzliche Freigabe des Einbahn-Abschnitts der Hardenbergstraße (Serpentine) für Radfahrer stellt keine geeignete Maßnahme dar, da der Kurvenverlauf unübersichtlich ist und die Radfahrer wohl ohnehin den direkten Weg über den Fußweg nehmen würden.

Hinsichtlich aller möglichen Maßnahmen ist die verkehrliche Notwendigkeit zu prüfen.

Die Unfallsituation in der Hardenbergstraße ist absolut unauffällig. In den Jahren 2008 bis Juni 2012 ereigneten sich keinerlei Unfälle mit Radfahrern. Das Verkehrskommissariat der Polizei hat dies in seiner Stellungnahme bestätigt und darauf hingewiesen, dass der Radverkehr in der Hardenbergstraße eher als gering einzustufen ist. Dies hat auch der Ortstermin gezeigt.

Die o. g. Maßnahmen in der Hardenbergstraße sind somit verkehrlich nicht zwingend notwendig, da sowohl die Unfallzahlen als auch die Beobachtungen der Polizei keine besondere Gefahrenlage bestätigt haben.

Die beim Ortstermin von Frau Bauer aufgeworfenen Fragen zu einer grundsätzlichen Verkehrsberuhigung der Hardenbergstraße zum Schutz der Anwohner vor Durchgangsverkehr wurden seitens der Straßenverkehrsbehörde ebenfalls geprüft.

Die Tempo 30-Zone Hardenbergstraße ist an der Einmündung zur Dornberger Straße bereits mit Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ beschildert und der Durchgangsverkehr somit auf eine Fahrtrichtung beschränkt.

Maßnahmen zur Sperrung des gesamten Durchgangsverkehrs mit Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ würden zum Einen Umwegfahrten für die Anwohner bedeuten und den Verkehr darüber hinaus auf die bereits jetzt stark befahrene Wertherstraße und Dornberger Straße verlagern.

Die Ausweitung der bisher unechten Einbahnstraße in eine echte Einbahnstraße ab der Einmündung Wertherstraße hätte dieselben Unannehmlichkeiten für die Anwohner der Hardenbergstraße zur Folge. Aus diesem Grund war damals auf die Einrichtung einer echten Einbahnstraßenregelung verzichtet worden.

Auch bei der Anordnung dieser möglichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs wie ein Durchfahrtsverbot dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigt. Wie bereits erwähnt ist dies in der Hardenbergstraße nicht der Fall.

Auch für diese Maßnahmen besteht somit keine zwingende verkehrliche Notwendigkeit.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss